



---

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Konstanz**

### **Wasserrechtliche Erlaubnis für den weiteren Betrieb der direkten Katamaran-Fährverbindung zwischen Konstanz und Friedrichshafen**

Auf Antrag der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG erging durch das Landratsamt Konstanz am 20.12.2023 folgende

#### **I.**

##### **Entscheidung:**

Für den weiteren Betrieb der direkten Katamaran-Fährverbindung zwischen Konstanz und Friedrichshafen wird gemäß §§ 2 Abs. 1 Ziffer 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.V. mit § 14 Abs. 1 Ziffer 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – die **wasserrechtliche Erlaubnis** erteilt.

#### **II.**

##### **Befristung:**

Die wasserrechtliche Erlaubnis für den weiteren Betrieb der direkten Katamaran-Fährverbindung zwischen Konstanz und Friedrichshafen wird bis zum **31.12.2033** befristet.

#### **III.**

##### **Nebenbestimmungen:**

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen. Die Entscheidung mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen kann auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz ([www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de) > öffentliche Bekanntmachungen) und bei den unter Ziffer V (Öffentliche Auslegung) aufgeführten Dienststellen eingesehen werden.

#### **IV.**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerecht Freiburg mit Sitz in der Habsburgerstr. 103, 79194 Freiburg i.Br., erhoben werden.

## V.

### Öffentliche Auslegung:

Nach § 74 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist eine Ausfertigung der Entscheidung in den Städten Konstanz und Friedrichshafen zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Gemäß §§ 1 Nr. 1, 2 und 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Entscheidung durch die jeweilige Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz ([www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de) > öffentliche Bekanntmachungen). Als zusätzliches Informationsangebot i. S. d. § 3 Abs. 2 PlanSiG soll dennoch die persönliche Einsichtnahme der Entscheidung ermöglicht werden.

Die Entscheidung liegt daher in der Zeit vom **22.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024** während der üblichen Sprechstunden in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme aus:

- Stadtverwaltung Konstanz, Untere Laube 24, 78462 Konstanz, 6.OG, Zimmer 608 (Terminanmeldung: Tel.-Nr. 07531/900-2501)
- Stadtverwaltung Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, Büro des Oberbürgermeisters, Zimmer Z1.05 (Terminanmeldung: Tel.-Nr.07545/203-1010)
- Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Zimmer B 208, 2. OG (Terminanmeldung: Tel.-Nr. 07531/800-1234).

Es wird empfohlen, im Falle einer gewünschten Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminabstimmung mit den o.g. Dienststellen vorzunehmen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber den Betroffenen, denen die Entscheidung nicht bereits auf andere Weise bekannt gegeben wurde, als zugestellt.

Konstanz, den 15.01.2024



Philipp Gärtner  
Erster Landesbeamter